

V E R T R A G

über den Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

zwischen

Gemeindewerke Heikendorf GmbH
Wasserwaage 1
24226 Heikendorf

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

1. Kundendaten

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Telefonnummer..... Geburtsdatum

Auftragsnummer:

zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer Registergericht.....

USt-ID Branche

- nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

2. Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung Fl. Flst.

Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene:

NS-Kabelnetz

Trafostation

3. Ende des Netzanschlusses, Messung

Hausanschlusssicherung

abweichend

wenn abweichend, bitte definieren:

Ort der Übergabestelle

Ort der Messung

Art der Messung:

Arbeitszählung

Registrierende Leistungsmessung

4. Auszuführende Arbeiten

Herstellung

Verstärkung

Trennung

Sonstiges:

Erhöhung der Netzanschlussleistung von X A auf X A

Vorzuhaltende Anschlussleistung: kW

gewünschte Absicherung: X A

Anschlusskapazität: kVA

Zum Anschluss kommen:

_____ Wohnungen	mit <input type="checkbox"/>	Elektroherd
_____ Gemeinschaftsanlagen(n)	<input type="checkbox"/>	Elektrische Warmwasseraufbereitung
_____ _____	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe(n) _____ kW
_____ Gewerbebetriebe	<input type="checkbox"/>	Nachtspeicherheizung _____ kW (Genehmigung erforderlich)

im gewerblichen Teil:

_____ kW Beleuchtung	_____ kW Wärmegeräte
_____ kW Elektrische Antriebe	_____ kW Wärmepumpe(n)
_____ kW _____	_____ kW Warmwassergeräte
_____ kW _____	_____ kW Nachtspeicherheizung (Genehmigung erforderlich)

Der Netzbetreiber wird den Netzanschluss innerhalb von nach Abschluss dieses Vertrages herstellen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind.

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer identisch nicht identisch.

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbauberechtigten
(falls Grundstückseigentümer mit Anschlussnehmer nicht identisch)

Der Grundstückseigentümer/Erbauberechtigte (Zutreffendes unterstreichen)

Name (Vorname, Nachname) / Firma
.....

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

stimmt dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/ Erbauberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Stromnetzanschlusses und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen für die Stromversorgung des Anschlussobjektes in Niederspannung als technische Voraussetzung zum Bezug von Strom durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) und der Ergänzenden Bedingungen sowie der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers. Die Technischen Mindestanforderungen können im Internet unter www.gemeindewerke-heikendorf.de eingesehen werden
2. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas.
3. Die Belieferung mit Strom, die Anschlussnutzung und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 3 Kostenregelung

1. Die Höhe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Kosten ist in dem als Anlage dieses Vertrages beiliegenden Preisblatt ausgewiesen.
2. Die für die Herstellung des Netzanschlusses zu entrichtenden Kosten resultieren aus dem Kostenangebot des Netzbetreibers.

§ 4 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung unterbrechen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung des Netzanschlusses ankündigen.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch schuldhaftes Handeln entstanden sind, richtet sich nach § 18 NAV oder gemäß der entsprechenden Haftungsregelungen einer Nachfolgeregelung.
2. Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I; S. 1970) nicht besteht.
3. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung nach § 27 NAV bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt und nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
5. Gerichtsstand ist Kiel.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477)
- Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen